

Grundlegendes zum Bildungsscheck

Zweck der Förderung

Der Bildungsscheck unterstützt die Förderung der Kompetenzentwicklung von Beschäftigten, Wiedereinsteigerinnen und Existenzgründern bzw. Jungunternehmerinnen in den ersten fünf Jahren im Hinblick auf ihre berufliche Weiterbildung. Berufliche Weiterbildung dient der Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Betrieb und auf den allgemeinen Arbeitsmärkten. In diesem Sinne zielt Kompetenzentwicklung darauf ab, den Teilnehmenden Kenntnisse, Fähigkeiten, Einsichten und Verhaltensweisen zur Ausübung beruflicher Tätigkeiten zu vermitteln. Sie fördert Anpassungsfähigkeit, Unternehmergeist und Innovation bei der Arbeitsorganisation und die Unternehmensentwicklung.

Förderhöhe

Gefördert werden Zuschüsse zu den Weiterbildungskosten in Höhe von **50%**, höchstens jedoch **500 Euro** pro Weiterbildung.

Nettoförderung ohne Mehrwertsteuer im betrieblichen Zugang

Bislang wurden die Bildungsschecks im betrieblichen Zugang als Bruttoförderung bewilligt, d. h. in bestimmten Konstellationen wurde auch die Mehrwertsteuer bezuschusst. Zukünftig ist dies nur noch im individuellen Zugang möglich. Im betrieblichen Zugang werden nur noch Nettobeträge (also ohne Mehrwertsteuer) bewilligt.

Förderzugänge

1) Individueller Zugang

Beschäftigte mit Wohnsitz in NRW oder *Beschäftigte* mit Arbeitsstätte in NRW

Berufsrückkehrende

Personen, die ihren Berufsweg wegen der Betreuung und Erziehung von aufsichtsbedürftigen Kindern unter 15 Jahren oder wegen der Pflege eines Angehörigen für mindestens ein Jahr unterbrochen haben. Der Wegfall des Unterbrechungsgrundes muss mehr als ein Jahr zurückliegen oder die zuständige Arbeitsagentur muss eine Förderung abgelehnt haben

Existenzgründer/innen

nach erfolgter Gründung können auch Existenzgründer und Inhaber junger Unternehmen den Bildungsscheck in Anspruch nehmen, wenn sie nicht länger als 5 Jahre selbständig sind

2) Betrieblicher Zugang

Beschäftigte in Unternehmen mit Arbeitsstätten in NRW mit mind. einer/m sozialversicherungspflichtig Beschäftigten

Fördervoraussetzungen

Zu 1) Individueller Zugang

- Beschäftigte (nicht im öffentlichen Dienst) in einem Unternehmen mit max. 250 Beschäftigten, Berufsrückkehrende und Existenzgründer/innen
- Bildungsschecks erhalten nur Beschäftigte, Berufsrückkehrende und Existenzgründer/innen die im laufenden und im vorausgehenden Kalenderjahr an keiner beruflichen Weiterbildung teilgenommen haben
- Weiterbildungen im Rahmen des Bildungsscheckverfahrens gelten als berufliche Weiterbildung
- Weiterbildungen, die im Rahmen des Bildungsprämienverfahrens des Bundes mittels Prämienutschein gefördert wurden, sind hierbei nicht zu berücksichtigen und daher förderunschädlich
- Beschäftigte erhalten in dem Jahr, in dem sie die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen, **nur einen** Bildungsscheck

Zu 2) Betrieblicher Zugang

- Unternehmen mit max. 250 Beschäftigten
- Beschäftigte, die nicht dem öffentlichen Dienst angehören
- Bildungsschecks erhalten nur Beschäftigte, die nach Kenntnis des Unternehmens im laufenden und im vorausgehenden Kalenderjahr an keiner beruflichen Weiterbildung teilgenommen haben
- Weiterbildungen im Rahmen des Bildungsscheckverfahrens gelten als berufliche Weiterbildung
- Weiterbildungen, die im Rahmen des Bildungsprämienverfahrens des Bundes mittels Prämienutschein gefördert wurden, sind hierbei nicht zu berücksichtigen und daher förderunschädlich
- Unternehmen erhalten für ihre Beschäftigten **max. 10** Bildungsschecks pro Kalenderjahr

Anspruchsberechtigte

1. Lohn- und Gehaltsempfänger /-empfängerinnen,
2. für das Unternehmen tätige Personen, die in einem Unterordnungsverhältnis zu diesem stehen und nach nationalem Recht Arbeitnehmern bzw. Arbeitnehmerinnen gleichgestellt sind,
3. geringfügig Beschäftigte,

4. Beschäftigte in Mutterschaftsurlaub oder Elternzeit
5. mithelfende Familienangehörige
6. mitarbeitende Inhaber bzw. Inhaberinnen und mitarbeitende Teilhaber bzw. Teilhaberinnen von Unternehmen, die nicht länger als fünf Jahre bestehen

Von dem Empfang des Bildungsschecks ausgenommen sind unter 1.-6. aufgeführte Beschäftigte, die Leistungen nach dem SGB III erhalten (sog. ALG I-Empfänger- bzw. Empfängerinnen).

Auszubildende werden nicht gefördert.

Zielgruppenüberschneidung: Prämiengutschein/Bildungsscheck

Die folgende Regelung gilt nur für den individuellen Zugang.

- Wenn eine antragstellende Person sowohl die Voraussetzung für den Prämiengutschein als auch für den Bildungsscheck erfüllt, gilt folgender Grundsatz: Der Prämiengutschein ist vorrangig zu vergeben. Aber: Würde durch Ausgabe des Prämiengutscheins die zu fördernde Person schlechter gestellt, ist der Bildungsscheck auszustellen.
- Erläuterung: Bei einer Fortbildung, die preislich über 308,- Euro liegt, wird grundsätzlich der Bildungsscheck ausgestellt, auch wenn die Voraussetzungen für die Förderung über den Prämiengutschein gegeben sind.
- Weiterhin gilt: Die Inanspruchnahme des Prämiengutscheins ist unschädlich für eine mögliche spätere Inanspruchnahme des Bildungsschecks. Dies bedeutet, wer im Jahr 2009 einen Prämiengutschein erhält, kann im gleichen Jahr auch einen Bildungsscheck erhalten, wenn er/sie die Voraussetzungen für den Bildungsscheck erfüllt.

Was bedeuten die Regelungen für die Beratungspraxis?

- Bei den Ratsuchenden, die im Rahmen des Bildungsscheckverfahrens kommen, ist immer zu prüfen, ob sie nicht einen Prämiengutschein bekommen können.
- Zunächst ist die Einkommenshöhe zu erfragen (Erklärungsprinzip). Im Beratungsprotokoll wird die Frage gestellt, ob das zu versteuernde Jahreseinkommen den Betrag von 17.900 Euro (35.800 Euro bei Verheirateten) übersteigt. Diese Frage kann im Protokoll mit Ja oder nein beantwortet werden.
- Liegt das Einkommen unter der maximalen Obergrenze des Prämiengutscheins, ist im weiteren Beratungsgespräch der Preis für die gewünschte Fortbildung zu recherchieren. Liegt der Preis über 308,- Euro, wird die Beratung in Richtung Bildungsscheckverfahren fortgesetzt.
- Liegt der Preis unter 308,- Euro, wird die Beratung in Richtung Prämiengutschein fortgesetzt. Bildungsberatungsstellen, die nicht gleichzeitig auch den Prämiengutschein ausgeben, müssen an dieser Stelle die Beratung beenden und an eine Bildungsberatungsstelle verweisen, die den Prämiengutschein ausgeben kann.

Kein Bildungsscheck für

- arbeitsplatzbezogene Anpassungsqualifizierungen, wie z. B. Maschinenbedienerschulungen und Trainings, die dem Verkauf spezifischer Produkte dienen
- Kurse, die ausschließlich zur Erlangung rechtlich vorgegebener Befähigungs- und Sachkundenachweise notwendig sind oder dem Erwerb von Fahrerlaubnissen dienen
- Angebote, die der Erholung, der Unterhaltung, der privaten Haushaltsführung, der sportlichen oder künstlerischen Betätigung oder der Vermittlung entsprechender Kenntnisse und Fertigkeiten dienen
- Weiterbildungen für Beschäftigte, die dem Grunde nach staatlich gefördert werden können, insbesondere nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz – BAFÖG -, dem Aufstiegsfortbildungsgesetz – AFBG
- Weiterbildungen für Beschäftigte, die nach § 79 SGB III bereits gefördert werden
- Weiterbildungen, die von Bundes- oder Landesbehörden durchgeführt werden
- Weiterbildungen, deren Kosten aufgrund gesetzlicher Regelungen vom Arbeitgeber zu übernehmen sind, wie z. B. Schulungen nach § 37 Abs. 6 BetrVG
- Weiterbildungen in Form von Einzelunterricht (u. a. Coaching)
- Informationsveranstaltungen, Fachtagungen, Messen und Kongresse
- Weiterbildungsmaßnahmen bis zu maximal sechs Unterrichtsstunden

Inhalte des Bildungsschecks und notwendige Angaben im Beratungsprotokoll

1. Angabe des Weiterbildungsinhaltes/-themas
2. Drei geeignete Weiterbildungsanbieter
(bei weniger als drei Vorschlägen: schriftliche Begründung im Protokoll)
3. Angaben zum/zur Bildungsscheckinhaber/in (der/die zu Qualifizierende):
Name, Adresse, Geburtsdatum, Nationalität
4. Bestätigung der Beratungsstelle (Stempel/Unterschrift)
5. Befristung des Bildungsschecks auf **höchstens drei Monate**, beginnend mit dem Tag nach der Beratung (Datum wird automatisch erzeugt)
6. Unterschrift des/der Bildungsscheckinhabers/inhaberin

Dokumentenpflicht

Zur Vermeidung von Missbrauchsfällen ist von den Berater/innen die Identität des Bildungsscheckempfängers zu prüfen. Dafür müssen die Kunden ein entsprechendes Dokument (Lichtbildausweis) vorlegen. Diese Regelung gilt sowohl im individuellen als auch im betrieblichen Zugang. Um möglichst genaue Daten zu erfassen, sollen die Kundendaten von dem vorgelegten Dokument in das Protokoll aufgenommen werden.

Zusätzlich bei betrieblichem Zugang

1. Name des Unternehmens, Adresse
2. Erweiterte Dokumentenpflicht: Im betrieblichen Zugang muss zusätzlich zu den persönlichen Daten des Kunden die Betriebsnummer des Betriebes in das Protokoll aufgenommen werden. Darüber hinaus muss die Beratungsstelle nach jeder zehnten Beratung einen Kontrollanruf beim beratenen Unternehmen durchführen. Hierbei soll geklärt werden, ob die in Vertretung des Unternehmens handelnde Person auch im Auftrag des Unternehmens tätig ist. Die Dokumentation der Kontrollanrufe geschieht über die online zur Verfügung stehende Checkliste, die ausgefüllt dem Beratungsprotokoll beigelegt wird. Im Verdachtsfall soll die Beratungsstelle sofort die entsprechende Bewilligungsbehörde informieren, die der Checkliste zu entnehmen ist.
3. Erklärung des Unternehmens, den Eigenanteil für die Weiterbildung seines/seiner Beschäftigten zu erstatten

Ausgabe des Bildungsschecks

- Ausgabe des Bildungsschecks nur mit dem Merkblatt für Weiterbildungsanbieter
- Merkblatt muss vom Bildungsscheckinhaber bzw. der -inhaberin bei der ausgewählten Weiterbildungseinrichtung mit dem Bildungsscheck abgegeben werden
- Die Weiterbildungsanbieter sind gehalten, Bildungsschecks **spätestens sechs Monate** nach Ausstellung desselben durch die Beratungsstelle zur Erstattung zu beantragen

Leitlinien zur Beurteilung von Weiterbildungseinrichtungen

Gesetzliche Grundlage

- Anerkennung gem. § 15 Weiterbildungsgesetz (WbG)
- Anerkennung durch die Zentralstelle für Fernunterricht (www.zfu.de)
- Sonstige staatliche Anerkennungen (Berufskollegs, HS)

Vorliegen anerkannter Qualitätssicherung

- Zertifizierung nach AZWV
- Zertifizierung nach ISO 9000ff. EFQM, LQW 2, Certqua, Gütesiegelverbund Weiterbildung NRW

Einzelbeurteilung nach folgenden Kriterien

- Referenzen
- Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit
- Angemessene Teilnahmebedingungen
- Personal (Qualifikation von Leitung und Lehrkräften)